

NACHTRAG ZU: VERFASSUNGSÄNDERUNG IN DER TÜRKEI (VRÜ HEFT 2/1972 S. 195 ff.)

Von ERNST E. HIRSCH

Deutsche Übersetzung des türkischen Verfassungsänderungsgesetzes Nr. 1699 vom 15. März 1973 (Tag der Verkündung: 20 März 1973*)

Art. 1: Art. 30 Abs. 4 der Verfassung der Türkischen Republik wird wie folgt geändert:

„Der Festgenommene oder Verhaftete ist innerhalb von 48 Stunden und bei strafbaren Handlungen, die zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte gehören, sowie bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen kollektiv begangener strafbarer Handlungen und ganz allgemein während des Kriegs- und Ausnahmezustandes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, in welche die für die Verbringung vom Festnahmeort zum nächstgelegenen Gericht erforderliche Zeit nicht eingerechnet wird, dem Richter vorzuführen. Diese Fristen dürfen 15 Tage nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Fristen darf niemand ohne richterlichen Beschluß seiner Freiheit beraubt werden. Die Festnahme oder Verhaftung ist sofort den Angehörigen des Betroffenen mitzuteilen.“

Art. 2: Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Türkischen Republik wird wie folgt geändert:

„Die Arbeit in den Parteien und ihre Tätigkeit, die Fälle sowie die Art und Weise der Rechnungslegung gegenüber dem Verfassungsgericht und die Fälle sowie das Verfahren dieses Gerichts bei der finanziellen Kontrolle sind nach Maßgabe demokratischer Grundsätze durch Gesetz zu regeln.“

Art. 3: Art. 136 der Verfassung der Türkischen Republik wird durch Hinzufügung folgender Absätze 2—7 ergänzt:

„Für strafbare Handlungen, die gegen den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk, gegen die freiheitliche demokratische Ordnung oder gegen die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen begangen werden und die Staatssicherheit unmittelbar berühren, sind Staatssicherheitsgerichte zu errichten. Unberührt bleiben jedoch die für den Ausnahmezustand und den Kriegszustand vorgesehenen Vorschriften.“

„Das Staatssicherheitsgericht besteht aus einem Präsidenten, vier ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Staatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Staatsanwaltsgehilfen. Der Präsident, zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied sowie der Staatsanwalt werden aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte erster Klasse, zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Militärrichter erster Klasse und die Staatsanwaltsgehilfen aus dem Kreis der Staatsanwälte und Militärrichter ernannt.“

„Bei der Ernennung zum Amt des Präsidenten, des ordentlichen Mitglieds, des Ersatzmitglieds, des Staatsanwalts und der Staatsanwaltsgehilfen wird vom Ministerrat für jede freie Stelle die doppelte Anzahl Kandidaten aufgestellt. Aus dem Kreis dieser Kandidaten erfolgt die Ernennung der Richter des Staatssicherheits-

* Die Abänderungen des Wortlauts der Verfassungsurkunde, die kraft der Artt. 1, 2, 4, und 5 des nachfolgend übersetzten Gesetzes vorgenommen wurden, sind fett gedruckt. Soweit es sich um Ergänzungen der Verfassungsurkunde handelt (Artt. 3, 6 und 7 des Ges.), sind sie nicht besonders hervorgehoben worden.

gerichts durch den Hohen Richterausschuß, die Ernennung des Staatsanwalts und der Staatsanwaltsgehilfen durch den Hohen Staatsanwaltsausschuß und die Ernennung des ordentlichen Mitglieds und des Ersatzmitglieds und der Staatsanwaltsgehilfen aus den Reihen der Militärrichter entsprechend dem in den besonderen Gesetzen bestimmten Verfahren.“

„Der Präsident, die ordentlichen und Ersatzmitglieder sowie der Staatsanwalt und die Staatsanwaltsgehilfen des Staatssicherheitsgerichts werden für drei Jahre ernannt; diejenigen, deren Zeit abgelaufen ist, können wiederernannt werden.“

„Kassationsinstanz für die Entscheidungen der Staatssicherheitsgerichte ist ein Senat oder mehrere Senate, die bei dem Kassationshof ausschließlich zur Prüfung der Entscheidung dieser Gerichte zu bilden sind; als Großer Senat amtet der Große Senat der Strafsenate des Kassationshofes.“

„Gründung und Geschäftsgang der Staatssicherheitsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit, das gerichtliche Verfahren sowie die damit zusammenhängenden anderen Vorschriften sind gesetzlich zu regeln.“

Art. 4: Art. 138 Abs. 4 der Verfassung der Türkischen Republik wird wie folgt geändert:

„In den Militärgerichten muß die Mehrheit der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen. **Diese Voraussetzung wird jedoch im Kriegszustand nicht verlangt.**“

Art. 5: Art. 148 Abs. 2 der Verfassung der Türkischen Republik wird wie folgt geändert:

„Das Verfassungsgericht entscheidet, soweit es nicht als Staatsgerichtshof tätig wird **oder über das Verbot politischer Parteien zu befinden hat**, aufgrund der Akten. Nur in den Fällen, in denen das Gericht es für erforderlich hält, lädt es die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung.“

Art. 6: In die Verfassung der Türkischen Republik wird folgender Übergangartikel 21 eingefügt:

„Bei Aufhebung des Ausnahmezustandes dauert die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die bei den Ausnahmezustandsgerichten anhängigen Prozesse bis zu deren Beendigung fort. Soweit die öffentliche Klage noch nicht erhoben oder die Einstellung des Verfahrens angeordnet worden ist, sind die Akten denjenigen Amtsstellen zu übersenden, in deren sachliche und örtliche Zuständigkeit sie entsprechend ihrem Verfahrensstand und ihren Merkmalen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften fallen.“

Art. 7: In die Verfassung der Türkischen Republik wird folgender Übergangartikel 22 eingefügt:

„Den politischen Parteien, die am 1. November 1972 durch eine Fraktion vertreten waren und bis zum 30. März 1973 die Fraktionsstärke bewahrt und die für die allgemeinen Abgeordnetenwahlen erforderlichen Voraussetzungen erworben haben, werden ohne Rücksicht auf die in Art. 56 der Verfassung enthaltenen Voraussetzungen von seiten des Staates Zuwendungen in dem gesetzlich vorgesehenen Maß gewährt.“

Art. 8: Diese Verfassungsänderungen und die der Verfassung hinzugefügten Übergangartikel treten am Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.